

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 2. Juni 1838



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 2. Juny 1838 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Burgermeister Reißer
" Magistratsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl abwesend
" Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Raths Haydinger.

Milde Versorgungsfonds-Rechnungsführung zeigt an, daß Ernst Schindler an den bereits fälligen Intereßen vom bischöflichen Stiftungskapitale am 28. Mai 1838 100 fl CMz erlegte.
Der Milde Versorgungsfondsrechnungsführung mit Rathschlag aufzutragen, daß die nicht pünktliche Zahlung der dießfälligen Intereßen von den Schuldnern zur behörigen Zeit sogleich dem Magistrate zur weiteren Verfügung anzuzeigen sei.

3045. Protokoll mit Franz Xaver Müller, Theresia Dirnberger, Johann Dormayr u. Lepold Nußbaumer wegen von den hiesigen Lohnkutschern vorgebrachten Beschwerde wegen Gewerbsstörung.
Ist der Gypsführer u. der Gastgeb Kaltenböck am 9. July vor Rath zu bestellen, übrigens wird dem Müller Gschmeidler, der Therese Dirnberger, u. dem Gastgeb Nußbaumer aufgetragen sich bei 2 fl CMz Strafe vor Ausübung der Lohnkutscherey zu enthalten,

Referat des Hr. Raths Freyinger.

3141. Protokoll mit den Uhrmachern Krummhuber u Schuhbauer über das Gesuch des Johan Staretschek um Verleihung eines personellen Uhrmachergewerbes.
Das Protokoll zu hinterlegen, dieses Gesuch Z. 2903 aber dahin zu erledigen:
Da in diesem Bezirke ohnehin 7 Uhrmacher bestehen, Bittsteller auch sein Alter u. Ubikationsverhältniße nicht nachgewiesen hat, so wird er salvo recursu abgewiesen.

3140. Protokoll mit 2 Bürgerausschüßen betreffend das Heurathsgesuch des Franz Xaver Dunst.
Zu hinterlegen, u. das Gesuch N. 2908 p. des Franz Xaver Dunst dahin zu erledigen:
Da Bittsteller keinen hinreichenden Erwerb zur angesuchten Verehelichungsbewilligung nachweist, kann in deßen Gesuch nicht gewilliget werden.

3400. Untersuchungsakt mit Maximilian Lachnicht u. Mathias Tscherny wegen Polizeyvergehen durch Raufhandel.

Referent ist der Meinung, weil Maximilian Lachnicht aus Umständen des erhobenen Thatbestandes und die Zeugenaussage des Leopold Pöttinger des Raufhandels u. zwar als Anstifter, Mathias Tscherny aber durch sein Geständniß der Rauferey überwiesen erscheine, beide den früheren unbescholtenen Lebenswandel als mildernden, u. keinen beschwerenden Umstand gegen sich haben, der Vorfall im Mangel des Zurücklaßens sichtbarer Merkmahe u. Folgen sich als bloßes Polizeyvergehen darstellt, u. die von Lachnicht angesprochene Entschädigung im Amtswege auszumitteln ist, so seien Maximilian Lachnicht, u. Mathias Tscherny Nagelschmiedgesellen, des Polizeivergehens gegen die körperliche Sicherheit durch Raufhandel schuldig, und dieserwegen Maximilian Lachnicht mit 12 stündigen Arreste, Mathias Tscherny aber, da er laut ärztlichem Parere

zu 6 Stockstreichen qualifizirt ist, mit 4 Stockstreichen zu bestrafen. Die Entschädigung für den Rock u. die Tabakspfeife sei dem Maximilian Lachnicht auf dem Rechtswege auszumitteln vorbehalten. Weil aber Maximilian Lachnicht laut Paßjournal am 30. April nach Linz abgereiset ist, sei die dortige k.k. Polizeydirection, um Exequirung des Urtheils zu ersuchen, sollte aber sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht ausgemittelt werden können, an ihm das Urtheil dann zu exequiren, wenn er auf dem Rechtswege seine Entschädigung ansprechen sollte.

Hr. Rath Haydinger ist rücksichtlich des Mathias Tscherny u. der im Rechtswege auszumittelnden Entschädigung mit dem Hr. Referenten einverstanden, rücksichtlich des Maximilian Lachnicht aber der Meinung, daß gegen denselben als Kläger u. Beschädigten umso weniger eine Strafe ausgesprochen werden könne, als der Zeuge Leopold Pöttinger sich nur für ein Hakeln ausspricht, u. das Polizeyvergehen rücksichtlich seiner nicht einmahl rechtlich constatirt ist, u. er sich auch als Angefallener nach der Natur der Sache wehren musste.

Dieser Meinung des Raths Haydinger ist auch der Rath Maurer daher Concluseum per majora: Der Nagelschmidtgeselle Mathias Tscherny sei des Polizeyvergehens gegen die körperliche Sicherheit durch Raufhandel schuldig, dieserwegen mit 4 Stockstreichen zu bestrafen, und bleibe dem Maximilian Lachnicht die Entschädigung für den Rock u. die Tabakspfeife auf den Rechtswege ausgemittelt vorbehalten. Hiernach das Erkenntniß auszufertigen.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär